

**Antrag auf Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation)
für das Fach evangelische Religion gem. § 8 VokVO
(fachfremd Unterrichtende)**

Ich beantrage die Vokation nach § 8 der Vokationsverordnung (VokVO) „Vokation in besonderen Fällen“ (fachfremd Unterrichtende) in

- Schleswig-Holstein**
- Hamburg**
- Mecklenburg-Vorpommern**

Name: Geburtsname:

Vorname: geb. am in

Konfession:

Adresse:

Telefon: E-Mail:

Name und Adresse der Schule :

.....

Laufbahn/Schulform:

Ich unterrichte das Fach ohne staatliche Lehrbefähigung seit

Ich versichere, dass ich den Evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den **beigefügten** Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erteilen werde.

Ort, Datum: Unterschrift:

Bitte fügen Sie dem Antrag bei:

- eine aktuelle Bescheinigung Ihrer Kirchenzugehörigkeit (erhalten Sie im Kirchenbüro Ihrer Kirchengemeinde)
- eine formlose Bestätigung der Schulleitung, dass ab dem Schuljahr 2011/12 mindestens zwei Jahre (Stand Sommer 2018) evangelische Religion erteilt wurde.

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen gerne per Mail an folgende Adresse:

für Hamburg und Schleswig-Holstein:
tanja.bothmann@lka.nordkirche.de

für Mecklenburg-Vorpommern:
gitta.selke@lka.nordkirche.de

Eine Beglaubigung derselben ist nicht nötig.

Für Rückfragen stehen Frau Bothmann (Hamburg und Schleswig-Holstein) und Frau Selke (Mecklenburg-Vorpommern) Ihnen selbstverständlich gerne unter den Rufnummern 0431 9797-788 bzw. 0385 20223-142 zur Verfügung.

Unsere postalischen Anschriften lauten:

Landeskirchenamt
Dezernat KG
Dänische Straße 21/35
24103 Kiel

Landeskirchenamt
Dezernat KG
Münzstraße 8 - 10
19055 Schwerin

Folgerungen für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein aus den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

In Deutschland wird der Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes¹ in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt. Die Grundsätze für die Nordkirche finden sich in ihrer Verfassung aus dem Jahr 2012 wie unter Abschnitt B ausgeführt. Aus der Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ergeben sich wichtige, zu beachtende Folgerungen für die praktische Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Diese finden sich unter Abschnitt A.

A. Folgerungen für den evangelischen Religionsunterricht

Die hier aufgelisteten Folgerungen für den evangelischen Religionsunterricht auf dem Gebiet der Nordkirche ergeben sich sowohl aus den Grundsätzen der Nordkirche (siehe Abschnitt B) als auch aus der Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften nach dem Grundgesetz² sowie den von der Bildungs-, Erziehungs- und Schulerferent*innenkonferenz der EKD (BESRK)³ beschlossenen Erläuterungen derselben. Sie lauten wie folgt:

- Religionsunterricht geschieht auf wissenschaftlicher Grundlage und in der Freiheit des Gewissens. Er ist in einem offenen, differenzbewussten und selbstkritischen Gespräch mit den anderen Wissenschaften. Bibelfundamentalistische Auslegungsweisen, die sich zum Beispiel in kreationistischen Sichtweisen der Welt- und Menschheitsgeschichte und in spekulativen apokalyptischen Erwartungen zeigen, sind damit unvereinbar.
- Das biblische Zeugnis vom Wirken des dreieinigen Gottes unter Beachtung seiner Wirkungsgeschichte ist grundlegend für den Religionsunterricht. Glaubensaussagen und Bekenntnisse werden in ihrem geschichtlichen Zusammenhang verstanden und für die Gegenwart jeweils erneut ausgelegt.
- Religionsunterricht zielt auf die Fähigkeit zur Interpretation, zum Dialog und zur Zusammenarbeit. Sein besonderer Bildungsauftrag zeigt sich vor allem darin,
 - das profilierte Eintreten für den eigenen Glauben mit dem Respekt vor anderen religiösen Überzeugungen und Positionen zu verbinden, weil es evangelischen Grundsätzen entspricht⁴,
 - der Wahrheitsfrage nicht auszuweichen, sondern ihr im Dialog mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Kolleg*innen auch anderer Religionszugehörigkeit und Weltanschauung nachzugehen,
 - jede notwendige Wahrheitsgewissheit – auch die eigene – als vorläufig anzusehen und deswegen dem Unterricht kein exklusivistisches religiöses Verständnis zu Grunde zu legen,
 - den Kindern und Jugendlichen die Freiheit zur Religion zu eröffnen und aufzuzeigen, und ihnen zugleich die Begegnung mit Beispielen christlicher Lebenspraxis zu ermöglichen und
 - den Religionsunterricht an Fragen, existentiell bedeutsamen Einsichten, persönlichen Betroffenheiten und orientierenden Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen auszurichten und dadurch die Entwicklung von relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Wissensbeständen zu fördern.
- Lehrkräfte vertreten das Fach mit seinem evangelischen Profil, seiner ökumenischen und interreligiösen Perspektive genauso wie im Dialog mit säkularen Weltanschauungen. Damit nicht vereinbar ist die Verbreitung oder Propagierung von Anschauungen und Zielen von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.
- Religionsunterricht befasst sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse), der nichtchristlichen Religionen und nicht religiösen Überzeugungen. Auf diese Weise werden eigene Standpunkte und Auffassungen überprüft, um die eigene religiöse Positionalität zu schärfen, Andersdenkende zu verstehen und zu gemeinsamer Handlungsfähigkeit in der Gesellschaft zu gelangen. Pluralitätsfähiger Religionsunterricht und pluralitätsfähige Religionslehrkräfte zählen zu den fachdidaktischen Maximen.⁵

B. Aus der Verfassung der Nordkirche

- Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.
- Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis ist ständig zu vergegenwärtigen und neu zur Geltung zu bringen.
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Sie achtet auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses und folgt dem Auftrag Jesu Christi, die Einheit der Kirche zu suchen.
- Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet.
- Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.⁶
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen. Sie verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.⁷
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt.⁸
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.⁹

27. Mai 2020

1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 7 Absatz 3 Satz 2: „Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

2 Rat der EKD: Grundsätze der Religionsgemeinschaft nach evangelischem Verständnis. 7. Juli 1971.

3 BESRK: Erläuterungen vom 16. Juni 2018.

4 Wilfried Härle hat das an vielen Stellen auf den Begriff des positionellen Pluralismus gebracht, zuletzt in ders.: Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen. Eine kritische Sichtung des Hamburger Modells, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2019.

5 Vgl. Denkschrift des Rates der EKD: Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zur pluralitätsfähigen Schule, Hannover 2014.

6 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Präambel.

7 Verfassung Artikel 1 Absatz 5.

8 Verfassung Artikel 1 Absatz 7.

9 Verfassung Artikel 1 Absatz 8.